

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der**

**OMV Gas Storage GmbH („OGSA“)**  
Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien, Österreich

**für**

**Speicherleistungen**  
**(„Speicher-AGB“)**

**vom 1. Jänner 2020**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Begriffsbestimmungen.....                                               | 3  |
| 2. Vertragsabschluss und Kapazitätsvergabe .....                           | 7  |
| 3. Speicherleistungen .....                                                | 8  |
| 4. Speicherbetrieb.....                                                    | 8  |
| 5. Leistungseinschränkung/-unterbrechung von Speicherleistungen .....      | 11 |
| 6. Überschreitung der kontrahierten Einpress- oder Entnahmeleistung .....  | 13 |
| 7. Nicht entnommenes Arbeitsgas.....                                       | 14 |
| 8. Maßnahmen zur Vermeidung von Kapazitätshortung .....                    | 14 |
| 9. Speicherentgelt .....                                                   | 15 |
| 10. Gastransportdienstleistungen .....                                     | 17 |
| 11. Zahlung.....                                                           | 21 |
| 13. Informationspflicht .....                                              | 26 |
| 14. Vertrauliche Informationen, Datenschutz .....                          | 27 |
| 15. Höhere Gewalt.....                                                     | 28 |
| 16. Haftung für Speicherleistungen.....                                    | 30 |
| 17. Haftung für Transportdienstleistungen .....                            | 31 |
| 18. Dispatchingdienstleister.....                                          | 31 |
| 19. Übertragung von Kapazitäten (Assignment) / Einzelrechtsnachfolge ..... | 32 |
| 20. Übertragung von Nutzungsrechten (Subletting).....                      | 34 |
| 21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....                                 | 35 |
| 22. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....                                   | 35 |
| 23. Unwirksame Bestimmungen.....                                           | 37 |
| 24. Vertragsdauer, Verlängerung, Vertragsauflösung.....                    | 37 |
| 25. Form, Sprache.....                                                     | 38 |

## Anhang A – Betriebsabkommen

Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung.

## **Präambel**

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Speicherleistungen sowie die Organisation des Transports zum/vom OMV-Speicherpool durch OMV Gas Storage GmbH („OGSA“). Diese Speicher-AGB gelten für sämtliche mit der OGSA geschlossenen Speicherverträge. Zusätzlich zu den vorliegenden Speicher-AGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. 107/2011, sowie die auf Basis des GWG 2011 erlassenen Verordnungen und die Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils gültigen Fassung.

## **1. Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 Gaswirtschaftsgesetzes 2011 („GWG 2011“), der auf Basis des GWG 2011 erlassenen Verordnungen sowie der Sonstigen Marktregeln Kapitel 1 in der jeweils gültigen Fassung.

Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit es nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

Die in den Speicher-AGB und im Speichervertrag verwendeten Bezeichnungen und Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

### **„Arbeitsgas“:**

Dies ist das im (Mit-)Eigentum des Kunden stehende Gas (in GWh), welches sich aus der Summe des von ihm eingespeicherten und des auf ihn von anderen Kunden übertragenen Gases abzüglich der Summe des von ihm ausgespeicherten und auf andere Kunden übertragenen Gases ergibt.

### **„Arbeitsgasvolumen“:**

Jenes Volumen an Gas, das vom Kunden in den OMV - Speicherpool eingepresst und wieder entnommen werden kann, ausgedrückt in Gigawattstunden (GWh).

### **„Arbeitstag“:**

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen in Österreich sowie des 24. und 31. Dezember.

**„Betriebsabkommen“:**

Die in Anhang A enthaltene Regelung des technischen Speicherbetriebs. Es regelt insbesondere die Vorgangsweise bei der Einspeicherung und Entnahme.

**„Dispatchingdienstleister“:**

Gas Connect Austria GmbH nimmt als Dispatchingdienstleister im Auftrag der OGSA sämtliche Dispatching Dienstleistungen vor.

**„Einpressleistung“:**

Das maximale Gasvolumen, welches vom Kunden pro Stunde in den Speicher eingepresst werden kann, ausgedrückt in Megawattstunden pro Stunde (MWh/h).

**„Einspeicherung“:**

Eine Dienstleistung der OGSA: Das vom Kunden an der Übergabestelle bereitgestellte Gas wird in den OMV-Speicherpool eingepresst.

**„Entnahme“:**

Eine Dienstleistung der OGSA: Das vom Kunden eingepresste Gas wird aus dem Speicher entnommen und diesen an der Übergabestelle übergeben.

**„Entnahmeleistung“:**

Das maximale Gasvolumen, welches vom Kunden pro Stunde aus dem Speicher entnommen werden kann, ausgedrückt in Megawattstunden pro Stunde (MWh/h).

**„EUR“:**

Euro, das gesetzliche Zahlungsmittel in Österreich.

**„Gastag“:**

Der Zeitraum, der um 06:00 Uhr eines Kalendertages beginnt und um 06:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages endet.

**„Garantierte Speicherleistung“:**

Die gebuchte Speicherleistung (Einpress-/Entnahmeleistung, Arbeitsgasvolumen) steht während des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums vorbehaltlich der in diesen Speicher-AGB geregelten Einschränkungen unterbrechungsfrei zur Verfügung.

**„Gebündelte/Ungebündelte Speicherkapazitäten“**

Gebündelte Speicherkapazitäten sind Speicherkapazitäten, die in einem Speicherbündel zusammengefasst sind. Ungebündelte Speicherkapazitäten meint jede der drei Komponenten Arbeitsgasvolumen, Einpressleistung und Entnahmeleistung, soweit diese nicht in einem festen Verhältnis als Speicherbündel zusammengefasst sind.

**„Halter von Nutzungsrechten“:**

Gasunternehmen, das von einem Kunden der OGSA Speicherkapazitäten zur Nutzung überlassen bekommen hat (Subletting).

**„Jahr“:**

365 (bzw. 366 für Schaltjahre) aufeinanderfolgende Tage beginnend an jedem beliebigen Tag t.

**„Kalendermonat“:**

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages eines Monats nach der offiziellen österreichischen Zeit.

**„Kilowattstunde“ oder „kWh“ / „Megawattstunde“ oder „MWh“ / „GWh“ oder „Gigawattstunde“:**

Eine Kilowattstunde (kWh) beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule (MJ) eine Million ( $10^6$ ) Joules gemäß der SI Unit of Quantity of Heat beträgt.

**„Kunde“:**

Erd-Gasunternehmen, das mit OGSA einen Vertrag über Speicherleistungen abgeschlossen hat.

**„Leistungszeitraum“:**

Der Zeitraum, in dem die vereinbarten Dienstleistungen nutzbar sind.

**„Monat“:**

Der Zeitraum von 06:00 Uhr des Tages t des Monats m bis 06:00 Uhr des Tages t des Monats m+1 nach der offiziellen österreichischen Zeit.

**„OMV - Speicherpool“:**

Die Gesamtheit der von OGSA genutzten Speicheranlagen in Österreich.

**„Online Capacity Booking (OCB®)“:**

Das Online-Tool der OGSA für die Abwicklung von Kundenanfragen betreffend Speicherleistungen. OCB® bietet einen Tarifikalkulator und die Möglichkeit freie Kapazitäten online zu prüfen. Der Link findet sich auf <https://www.omv-gas-storage.com/de>.

**„Speicherjahr“:**

Ist der Zeitraum vom 1. April 06:00 Uhr eines Kalenderjahres bis zum 1. April 06:00 Uhr des darauffolgenden Kalenderjahres.

**„Speichervertrag“:**

Der Vertrag zwischen OGSA und dem Kunden, der die Hauptleistungspflichten der Vertragspartner - insbesondere den Leistungszeitraum, die Einpress- und Entnahmeleistung und das Arbeitsgasvolumen sowie das Entgelt - definiert. Speicherverträge werden ausschließlich auf Basis dieser Speicher-AGB, in Schriftform oder elektronisch, geschlossen.

**„Tag“:**

Der Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eines Kalendertages nach der offiziellen österreichischen Zeit.

**„Transportkapazität“:**

Kapazität im an die Speicheranlagen angeschlossenen Verteilernetz welche OGSA gemäß § 73 (5) GWG 2011 iVm. § 16 GMMO-VO für die Kunden bucht. Das Netznutzungsentgelt wird von OGSA entrichtet und den Kunden weiterverrechnet.

**„Unterbrechbare Speicherleistung“:**

Die gebuchte Speicherleistung (Einpress-/Entnahmeleistung, Arbeitsgasvolumen) kann während des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Maßeinheiten werden nicht näher definiert. Es gelten die Definitionen der ISO 80000.

## 2. Vertragsabschluss und Kapazitätsvergabe

- 2.1. OGSA vergibt Speicherkapazitäten ausschließlich nach jenem Mechanismus der eine diskriminierungsfreie und transparente Kapazitätsvergabe bestmöglich gewährleistet. Sämtliche Informationen betreffend bevorstehender Kapazitätsvergabeverfahren sind zeitgerecht unter <https://www.omv-gas-storage.com/de> ersichtlich.
- 2.2. Zusätzlich kann jeder Interessent jederzeit Anfragen über Speicherleistungen schriftlich oder über OCB® übermitteln. Liegen für einen bestimmten Leistungszeitraum mehrere Anfragen vor, so wird die verfügbare Speicherkapazität nach dem zeitlichen Einlangen der Kundenanfragen vergeben (first come - first served).
- 2.3. Nach Eingang der vollständigen Speicheranfrage (insbesondere Produkt, Menge, Leistungszeitraum) wird dem Interessenten – vorbehaltlich einer positiven Kapazitäts- und Bonitätsprüfung – innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen ein Speichervertrag übermittelt, der ein verbindliches Angebot seitens OGSA darstellt. Kann die Dienstleistung nicht erbracht werden, wird binnen gleicher Frist eine Absage übermittelt.
- 2.4. Das schriftliche Angebot auf Abschluss dieses Speichervertrags bleibt bis zum letzten Tag der Bindefrist – wie im Begleitbrief/-E-Mail angegeben – aufrecht und gilt als angenommen, wenn der firmenmäßig unterzeichnete Speichervertrag spätestens am letzten Tag der Bindefrist per E-Mail oder im Original bei OGSA eingelangt ist.
- 2.5. OGSA behält sich das Recht vor, einen Speichervertrag nur dann abzuschließen, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Leistungserbringung kürzer oder gleich dem Leistungszeitraum ist.
- 2.6. Um den optimalen Betrieb der Speicheranlagen zu gewährleisten behält sich OGSA das Recht vor, Ungebündelte Speicherkapazitäten nur in einem den von OGSA angebotenen Gebündelten Speicherkapazitäten entsprechenden Verhältnis anzubieten.
- 2.7. Im Fall der Verweigerung des Speicherzuganges hat der Interessent das Recht, gemäß § 97 (4) GWG 2011 die Regulierungsbehörde anzurufen.

### **3. Speicherleistungen**

- 3.1. OGSA bietet im Rahmen ihres Produktportfolios die Ein- und Ausspeicherung sowie Lagerung von Gas in Form von Gebündelten und Ungebündelten Kapazitäten auf unterbrechbarer und garantierter Basis an. Darüber hinaus werden Extra Services wie z.B. Speicherumbuchung, die Übertragung von Speicherkapazitäten etc. angeboten. Weitere Details sind auf <https://www.omv-gas-storage.com/de> veröffentlicht.
- 3.2. Die jeweilige Speicherleistung ist in dem mit dem Kunden geschlossenen Speichervertrag beschrieben.
- 3.3. OGSA verpflichtet sich, die jeweilige Speicherleistung für den Kunden bzw. den Halter von Nutzungsrechten zu erbringen, wobei hierfür keine bestimmte Speicherstation herangezogen wird, sondern der OMV - Speicherpool.

### **4. Speicherbetrieb**

#### **4.1. Einpress-, Entnahmemenge**

Der Kunde kann nur so viel Gas entnehmen, wie von ihm im Rahmen der mit ihm geschlossenen Speicherverträge eingepresst wurde und/oder durch Speicherumbuchung von anderen Kunden übernommen wurde.

#### **4.2. Speichervolumen**

OGSA kann das nutzbare Speichervolumen auf Dauer nur dann garantieren, wenn der Kunde bei Verträgen mit einem Leistungszeitraum von mehr als einem Jahr das gebuchte Arbeitsgasvolumen zumindest einmal in zwei Speicherjahren zur Gänze einspeichert. Andernfalls behält sich OGSA für jenen Kunden, der den zuvor genannten Bestimmungen nicht entspricht, das Recht vor, das von ihm gebuchte Arbeitsgasvolumen zu reduzieren. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall für jenen Kunden in vollem Umfang aufrecht.

#### 4.3. Reduzierte Einpress- und Entnahmeleistung

Die garantierte Einpressleistung wird von OGSA bis zu einem Gesamtspeicherstand von 90% der Designkapazität garantiert. Bei einem Gesamtspeicherstand über 90% der Designkapazität kann die garantierte Einpressleistung bei technischer Notwendigkeit wie folgt pro-rata eingeschränkt werden:

| <b>Gesamtspeicherstand<br/>in %</b> | <b>Reduktion der technisch möglichen max.<br/>Einpressleistung um</b> |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 91                                  | 1%                                                                    |
| 92                                  | 2%                                                                    |
| 93                                  | 3%                                                                    |
| 94                                  | 4%                                                                    |
| 95                                  | 5%                                                                    |
| 96                                  | 6%                                                                    |
| 97                                  | 7%                                                                    |
| 98                                  | 8%                                                                    |
| 99                                  | 9%                                                                    |
| 100                                 | 10%                                                                   |

Die garantierte Entnahmeleistung wird von OGSA bis zu einem Gesamtspeicherstand von 50% der Designkapazität garantiert. Bei einem Gesamtspeicherstand unter 50% der Designkapazität kann die garantierte Entnahmeleistung bei technischer Notwendigkeit wie folgt pro-rata eingeschränkt werden:

| <b>Gesamtspeicherstand<br/>in %</b> |            | <b>Reduktion der technisch möglichen max.<br/>Entnahmeleistung um</b> |
|-------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------|
| <b>von</b>                          | <b>bis</b> |                                                                       |
| 100                                 | 50         | -                                                                     |
| 50                                  | 35         | 7%                                                                    |
| 35                                  | 25         | 13%                                                                   |
| 25                                  | 15         | 18%                                                                   |
| 15                                  | 0          | 23%                                                                   |

Die Speicherkurven zum Download finden sich auf <https://www.omv-gas-storage.com/de>

#### 4.4. Übergabe-/Übernahmestelle

Der virtuelle Ein- bzw. Ausspeisepunkt (Übergabe-/Übernahmestelle) ist die Summe der physischen Ein- oder Ausspeisepunkte der OGSA in bzw. aus dem OMV-Speicherpool.

#### 4.5. Gasbeschaffenheit

4.5.1. Im Fall einer Einspeisung in das Verteilernetz zum Zweck der Einspeicherung in den OMV-Speicherpool verpflichtet sich der Kunde nur Gas welches der Spezifikation des jeweiligen Verteilernetzbetreibers entspricht, einzuspeisen.

4.5.2. Im Fall einer Ausspeisung aus dem OMV-Speicherpool in das nachgelagerte Verteilernetz verpflichtet sich OGSA nur Gas, welches der Spezifikation des jeweiligen Verteilernetzbetreibers entspricht, zu übergeben.

#### 4.6. Gasmengenmessung

Die ein- und auszuspeichernden Gasmengen werden am Übergabe-/Übernahmepunkt mittels geeichter Zähler gemessen.

#### 4.7. Eigentum

Sowohl die Einspeicherung als auch die Entnahme von Gas welche gemäß den vorliegenden Speicher-AGB angeboten werden, berühren das Eigentum am Gas in keiner Weise.

Der Kunde räumt OGSA jedoch das Recht ein, sein Gas mit dem Gas anderer Kunden sowie mit dem Eigengas der OGSA zu vermischen.

Weiters ist OGSA berechtigt, jedem Speicherkunden den ihm zustehenden Anteil an Gas zu liefern, ohne dass dies eine Zustimmung der übrigen Kunden erfordert (§ 419 UGB).

## 5. Leistungseinschränkung/-unterbrechung von Speicherleistungen

### 5.1. Informationspflichten nach REMIT

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung 1227/2011 (REMIT) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts werden geplante Unterbrechungen zeitgerecht publiziert und ungeplante Unterbrechungen des Speicherbetriebs umgehend kommuniziert.

### 5.2. Unterbrechbare Speicherleistung

Unterbrechbare Speicherleistungen können seitens OGSA jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrochen werden. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt im Falle einer Unterbrechung aufrecht.

### 5.3. Garantierte Speicherleistung

5.3.1. OGSA kann die Erbringung garantierter Speicherleistungen infolge einer gerichtlichen Verfügung oder Anweisung oder sonstigen Rechtsaktes einer Behörde einschränken oder unterbrechen. Für die Dauer dieser Einschränkung/Unterbrechung entfällt die Zahlungsverpflichtung für Speicherleistungen des Kunden aliquot, sofern eine entsprechende Nominierung des Kunden vorliegt. Soweit behördliche Auflagen und/oder die technische Sicherheit dies erfordern, ist OGSA berechtigt, den Speicherkunden zu einer vorgegebenen Fahrweise zu verpflichten. Sofern OGSA den Umstand der Einschränkung oder Unterbrechung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat sind Schadenersatzansprüche des Kunden gegen OGSA in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

5.3.2. OGSA hat das Recht, die garantierte Einpress- oder Entnahmeleistung aufgrund von geplanten Wartungs-, Reparatur- und/oder Einbindearbeiten bzw. TÜV-Abnahmen zu reduzieren.

Die Zeiten der Einschränkung werden von OGSA so gewählt, dass für den Kunden möglichst keine Unterbrechungen auftreten. OGSA wird

die geplanten Speicherwartungsarbeiten auf einen Zeitraum von insgesamt 15 (fünfzehn) Tagen pro Kalenderjahr limitieren.

Für die Dauer der geplanten Wartungs-, Reparatur- und Einbindearbeiten bzw. TÜV-Abnahme bleibt die Zahlungsverpflichtung des Kunden sowohl für garantiert als auch für unterbrechbar gebuchte Speicherleistungen (inklusive Transportentgelt) für 15 (fünfzehn) Tage aufrecht.

5.3.3. Sollten Garantierte Speicherleistungen auf Grund ungeplanter Wartungs- Reparatur- und/oder Einbindearbeiten oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen, kommt folgende Regelung zur Anwendung:

5.3.3.1. Wurden die Garantierten Speicherleistungen in Form von Ungebündelter Speicherkapazität gekauft, so wird die Zahlungsverpflichtung für Speicherleistungen für die Dauer der Einschränkung aliquot reduziert, sofern eine entsprechende Nominierung des Kunden vorliegt, bzw. das entsprechende Arbeitsgasvolumen nicht genutzt werden kann.

5.3.3.2. Wurden die Garantierten Speicherleistungen in Form von Gebündelter Speicherkapazität gekauft, setzt sich der Gesamttarif folgendermaßen zusammen:

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Einpressleistung:         | 35 %        |
| Entnahmeleistung:         | 35 %        |
| <u>Arbeitsgasvolumen:</u> | <u>30 %</u> |
| Gesamttarif:              | 100%        |

Wird ein Teil oder werden mehrere Teile der Garantierten Speicherleistung eingeschränkt, so wird die nicht verfügbare Garantierte Teilleistung in Prozent mit dem oben angeführten Prozentsatz multipliziert. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden reduziert sich für den betroffenen Zeitraum um den so errechneten Prozentsatz, sofern eine entsprechende Nominierung des Kunden vorliegt bzw. das Arbeitsgasvolumen nicht genutzt werden kann.

5.3.4. Für den Fall, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt mehrere garantierte Speicherverträge zwischen dem Kunden und OGSA bestehen, so

werden die garantierten Speicherverträge des Kunden in der Reihenfolge ihrer umgekehrten Seniorität refundiert.

- 5.4. Weicht der Kunde grob von den Regelungen des Speichervertrages und der Speicher-AGB ab (z.B.: der Zahlungsverpflichtung), kann OGSA die Leistungserbringung solange einschränken oder unterbrechen, bis der Kunde seinen Pflichten wieder in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt in diesem Zeitraum aufrecht.
- 5.5. Die Bestimmungen dieses Artikels 5 kommen ausschließlich bei Einschränkungen des OMV-Speicherpools zur Anwendung. Steht die Transportleistung im vor- oder nachgelagerten Verteilernetz nicht oder nur teilweise zur Verfügung, so kommen die Bestimmungen des Artikels 10.5 zur Anwendung.

## **6. Überschreitung der kontrahierten Einpress- oder Entnahmeleistung**

- 6.1. Überschreitet eine Nominierung die vom Kunden kontrahierte Einpress- oder Entnahmeleistung, so wird der Kunde seitens Gas Connect Austria GmbH darüber entsprechend informiert.

Übermittelt der Kunde daraufhin keine Renominierung mit der vertraglich zulässigen Menge, so wird OGSA, wenn technisch möglich, die nominierte Einpress- und/oder Entnahmeleistung erbringen. In diesem Fall wird dem Kunden pro Tag für die Differenz aus der maximal erbrachten und der maximal vertraglich zulässigen Einpress- oder Entnahmeleistung der auf <https://www.omv-gas-storage.com/de> veröffentlichte Tarif für unterbrechbare Einpress- oder Entnahmeleistung auf Tagesbasis verrechnet.

- 6.2. Im Falle der Überschreitung der kontrahierten Einpressleistung ist das zusätzlich anfallende Transportentgelt vom Kunden zu tragen.

## **7. Nicht entnommenes Arbeitsgas**

- 7.1. Bei Auslaufen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags muss der Kunde sein Arbeitsgas vollständig entnommen haben.
- 7.2. Schließt der Kunde vor oder bei Vertragsende einen zeitlich direkt anschließenden neuen Speichervertrag mit OGSA ab, oder erwirbt entsprechendes Arbeitsgasvolumen am Sekundärmarkt gemäß Artikel 19 und/oder 20, so wird das im Speicher verbleibende Arbeitsgas als Arbeitsgas betrachtet, welches der Kunde im Rahmen seines neuen Vertrages gespeichert hat.
- 7.3. Für den Fall, dass trotz schriftlicher Aufforderung von OGSA an den Kunden sein Gas aus dem Speicher zu entnehmen, dieses zu Vertragsende weder entnommen wurde, an einen anderen Speicherkunden übertragen wurde, noch ein neuer anschließender Speichervertrag abgeschlossen wurde, ermächtigt der Kunde OGSA hiermit, die entsprechenden Gasmengen ohne Zustimmung des Kunden nach Ablauf des Leistungszeitraums zu entnehmen. OGSA wird dieses verkaufen und 50 (fünfzig) Prozent des erzielten Erlöses an den Kunden zahlen.
- 7.4. Sollte der Kunde aufgrund eines von OGSA zu vertretenden Ereignisses nicht in der Lage sein das gesamte Gas innerhalb der Vertragslaufzeit aus dem Speicher zu entnehmen, hat der Kunde das Recht das Gas innerhalb einer bilateral vereinbarten Frist kostenfrei aus dem Speicher zu entnehmen. Die Einschränkung unterbrechbarer Verträge berechtigt den Kunden nicht zur kostenfreien Vertragsverlängerung.

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung von Kapazitätshortung**

- 8.1. Um die maximale Ausnutzung von Speicherkapazitäten im OMV-Speicherpool zu gewährleisten und einer künstlichen Verknappung vorzubeugen oder dieser abzuhelpen, stellt OGSA ungenutzte kontrahierte Speicherkapazitäten auf kurzfristiger Basis Dritten zur Verfügung.

- 8.2. Der ursprüngliche berechnete Kunde behält sämtliche sich aus dem Speichervertrag ergebenden Rechte und Pflichten. Die Anwendung dieses Artikels hat somit keinen Einfluss auf die Kapazitätsrechte des ursprünglichen Inhabers der Speicherkapazitäten.
- 8.3. Die Verwertung von ungenutzten Speicherkapazitäten entbindet den ursprünglichen berechtigten Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber OGSA.

## 9. Speicherentgelt

### 9.1. Speicherentgelt

Alle Tarife und Beträge sind in EUR angegeben und exklusive Umsatzsteuer.

Die Energiekosten sind in den Tarifen inkludiert.

### 9.2. Höhe des Speicherentgelts

Die Höhe des vom Kunden an OGSA zu entrichtenden Speicherentgelts ist abhängig von der vereinbarten Speicherleistung und ist in dem mit dem Kunden geschlossenen Speichervertrag festgelegt.

### 9.3. Berechnung des Tarifs für Resttage

Bei Speicherverträgen mit einem Leistungszeitraum von mehr als einem Monat, deren Leistungszeitraum keinen ganzen Monaten entspricht (d.h. Leistungszeitraum in Monaten und Tagen oder Jahren und Monaten und Tagen), wird der Tarif für die Resttage auf Basis des zur Anwendung kommenden Monatstarifs wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Tarif für ganze Monate (Jahre)}}{30 (12)} * \text{Anzahl der Tage (Monate)}$$

#### 9.4. Durchschnittliches Speicherentgelt

Bei Verträgen mit einem Leistungszeitraum mit Resttagen gemäß 9.3 oder bei Verträgen, deren monatliches Entgelt aufgrund der vereinbarten Speicherleistung unterschiedlich ist, wird jeweils bis zum nächsten Wertsicherungstermin ein durchschnittliches monatliches Entgelt wie folgt ermittelt und verrechnet:

$$\frac{\text{Gesamtentgelt bis 1.04. des Jahres } n}{\text{Anzahl der ganzen Monate bis 1.04. des Jahres } n}$$

Bei Verträgen mit oftmaligen Mengensprüngen ist nach Absprache mit dem Kunden eine abweichende Regelung der Zahlungsmodalitäten möglich.

#### 9.5. Wertanpassung Speicherentgelte

Die Wertsicherung der Speicherverträge erfolgt jeweils am 1. April eines jeden Jahres und gilt für die folgenden 12 Monate.

| Tarif                            | Formel für Wertsicherung                                                 |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Einheitspreis (EP) <sup>1</sup>  | $EP_n = EP_0 * (0,65 + 0,30 * \frac{K_n}{K_0} + 0,05 * \frac{P_n}{P_0})$ |
| Leistungspreis (LP) <sup>2</sup> | $LP_n = LP_0 * (0,65 + 0,30 * \frac{K_n}{K_0} + 0,05 * \frac{P_n}{P_0})$ |
| Volumenpreis (VP) <sup>3</sup>   | $VP_n = VP_0 * (0,70 + 0,30 * \frac{K_n}{K_0})$                          |

<sup>1</sup> für alle Classic Produkte

<sup>2</sup> für die Produkte Einpressleistung oder Entnahmeleistung

<sup>3</sup> für das Produkt Arbeitsgasvolumen

wobei

$K_n$  = arithmetischer Durchschnitt der kollektivvertraglichen Monatslöhne und -gehälter sämtlicher Beschäftigungsgruppen gemäß § 10 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen in der Mineral-ölindustrie Österreichs zum Zeitpunkt der neuen Preisfeststellung, gerundet auf 4 Dezimalstellen hinter dem Komma.

$K_0$  = der oben genannte Wert zum 1. Februar vor dem Stichtag der letzten Wertsicherung.

$P_n$  = Der Referenzpreis ist der den jeweiligen Monat betreffende durchschnittliche Grenzpreis für eine Einheit Gas, wie er aus dem Datenblatt für Außenhandel (Berichtsmonat) der „Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich“, unter dem Code 2711 21 00 und der Bezeichnung „Gas in gasförmigen Zustand“ in der Zeile „Einfuhr“ aus den Spalten „Teraj.“ und „1000 EUR“ des jeweiligen Monats errechnet werden kann.

Der Referenzpreis wird in 1.000 EUR/TJ berechnet und auf 3 Dezimalstellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Dabei wird der Wertsicherung zum 1. April der letztgültige vorläufige Referenzpreis zugrunde gelegt.

$P_0$  = der oben genannte Wert für Dezember vor dem Stichtag der letzten Wertsicherung.

Sollte eines der Elemente der Wertsicherung wegfallen oder geändert werden, so tritt an seine Stelle ein gleichartiger Index oder der Maßstab der Preisanpassung, der dem ursprünglich festgelegten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der anhand der Wertsicherungsformel ermittelte Speichertarif für den Einheits- bzw. Volumenpreis wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Der anhand der Wertsicherungsformel ermittelte Tarif für den Leistungspreis wird kaufmännisch auf 2 (zwei) Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

## 10. Gastransportdienstleistungen

### 10.1. Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 und der damit verbundenen Verordnungen sowie der Bestimmungen der Marktregeln ist OGSA verpflichtet, einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Speicheranlage angeschlossen ist, die für die Ein- und Ausspeicherung maximal vorzuhaltende Kapazität zu vereinbaren.

Der Gastransport, die Qualität und Verfügbarkeit der Transportkapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten liegt jedoch weiterhin in der ausschließlichen Verantwortung der Netzbetreiber und gestaltet sich ausschließlich nach deren Vorgaben sowie den Vorgaben des Marktgebietsmanagers und/oder des Verteilergebietsmanagers.

Neben den vorliegenden AGB gelten ausschließlich für die Transportdienstleistungen laut Artikel 10 die relevanten Bestimmungen (insbesondere die Bestimmungen betreffend geplanter und ungeplanter Unterbrechungen, Aussetzung der Vertragsabwicklung, Haftung, Schad- und Klagloshaltung) der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers sowie des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers als zwischen dem Kunden und OGSA vereinbart.

Die Speicherleistung steht in keinem Zusammenhang mit der Transportdienstleistung.

## 10.2. Verpflichtungen von OGSA im Zusammenhang mit dem Transport

### 10.2.1. Nominierungsweitergabe

Der Kunde gibt eine Nominierung mit den zu entnehmenden bzw. einzuspeichernden Mengen ab, OGSA übermittelt die erhaltene Nominierung im Namen des Kunden und unter Angabe der Bilanzgruppe, die der OGSA bekannt gegeben worden ist, gleichlautend an den Verteilergebietsmanager. Bestätigungen, welche OGSA vom Verteilergebietsmanager erhält, werden an den Kunden weiterübermittelt.

### 10.2.2. Buchung und Zuteilung von Transportkapazität für/an die Kunden

Zum jeweils vom Verteilernetzbetreiber vorgegebenen Stichtag („Buchungsstichtag“) bucht OGSA, entsprechend den zu diesem Zeitpunkt mit Kunden abgeschlossenen Speicherverträgen, Kapazitäten an den Ein- bzw. Ausspeisepunkten zum OMV-Speicherpool.

OGSA wird jeweils die verfügbare Kapazität mit der geringsten Einschränkungswahrscheinlichkeit buchen.

### 10.3. Verpflichtungen des Kunden

- 10.3.1. Der Kunde ist verpflichtet, OGSA das in der jeweils geltenden Gassystemnutzungsentgelte-Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben zu bezahlen.
- 10.3.2. Wird eines der Entgelte gemäß Absatz 10.3.1. nicht durch Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 festgelegt, oder wird die entsprechende Bestimmung der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben oder hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die entsprechende Bestimmung der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 gesetzwidrig war, dann ist der Kunde als Netzbenutzer bis zum Vorliegen einer Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 verpflichtet, das vor dem Inkrafttreten der aufgehobenen oder der für gesetzwidrig erkannten Verordnung geltende Entgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen.
- 10.3.3. Sollten sich die Systemnutzungsentgelte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen ändern, so sind vom Netzbenutzer diese geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt, zu dem diese wirksam werden, zu bezahlen.

### 10.4. Transportentgelt

- 10.4.1. Die Höhe des monatlichen Transportentgelts für den Kunden errechnet sich wie folgt:

Die vom Kunden am Buchungstichtag maximal kontrahierte Einpressleistung für das folgende Kalenderjahr wird mit dem Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung multipliziert.

- 10.4.2. Wird vom Kunden unterjährig (nach dem Buchungstichtag) Einpressleistung gebucht so errechnet sich das Transportentgelt wie folgt:

Für jeden Gastag des Leistungszeitraums wird die jeweils zusätzlich maximal vom Kunden gebuchte Einpressleistung in kWh/h mit dem  $\frac{1}{365}$  des Netznutzungsentgelts gem. der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung multipliziert.

10.4.3. Die Summe aller Transportentgelte wird gemeinsam mit den angefallenen Speicherkosten, jedoch getrennt ausgewiesen, verrechnet.

10.4.4. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

10.5. Leistungseinschränkung bzw. Unterbrechung des Transportes und Refundierung bei Einschränkung

10.5.1. Die Transportleistung kann vom Verteilernetzbetreiber aufgrund von geplanten Wartungs-, Reparatur- und/oder Einbindearbeiten bzw. TÜV-Abnahmen reduziert oder unterbrochen werden.

10.5.2. Eine etwaige Refundierung des Transportentgelts auf Grund von Einschränkungen der Transportkapazität wird entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen GSNE-VO abgewickelt.

10.5.3. Einschränkungen oder Unterbrechungen, im dem OMV-Speicherpool vor- oder nachgelagerten Verteilernetz, haben keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden für die laut Vertrag gebuchte Speicherleistung.

10.5.4. Im Falle der ungeplanten Einschränkung von garantierter Einpress- und/oder Entnahmeleistung im Speicher wird das Transportentgelt anteilig refundiert sofern eine entsprechende Nominierung des Kunden vorliegt.

10.5.5. Die Einschränkung unterbrechbarer Einpress- und/oder Entnahmeleistung im Speicher hat keine Auswirkung auf die Pflicht des Kunden zur Zahlung der Transportentgelte.

## **11. Zahlung**

### **11.1. Rechnungslegung**

- 11.1.1. Rechnungen für Verträge mit einem Leistungszeitraum in Tagen werden dem Kunden im Folgemonat der Leistungserbringung übermittelt.
- 11.1.2. Bei Verträgen mit einem Leistungszeitraum mit Resttagen gemäß 9.3 entspricht die Anzahl der Rechnungen der Anzahl an ganzen Monaten im Leistungszeitraum.
- 11.1.3. Für Verträge mit einem Leistungszeitraum in Monaten oder Jahren, wird die Monatsrechnung im Monat der Leistungserbringung gelegt.
- 11.1.4. Dem Kunden wird bis zum Ende des 5. Arbeitstages eines Kalendermonats von OGSA eine Rechnung übermittelt, welche den Rechnungsbetrag für einen Monat enthält.
- 11.1.5. Alle Rechnungen werden per E-Mail an einen vom Kunden bekanntzugebenden Empfänger übermittelt.

### **11.2. Rundung des Entgelts**

Das berechnete Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

### **11.3. Fälligkeit**

- 11.3.1. Die von OGSA gelegten Rechnungen sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig; der Rechnungsbetrag ist auf ein von OGSA bekannt zu gebendes Bankkonto zu bezahlen.

Für den Fall, dass der 10. Tag ab Rechnungserhalt kein Banktag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Banktag.

### **11.4. Bankspesen**

Alle Zahlungen müssen spätestens zum jeweiligen Fälligkeitsdatum dem Bankkonto der OGSA ohne Abzüge gutgeschrieben sein. Sämtliche

Bankspesen im Zusammenhang mit der Überweisung sind vom Kunden zu tragen.

#### 11.5. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzögerungen des Kunden ist OGSA berechtigt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen.

Die Berechnung erfolgt ab dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag und endet mit dem Tag der tatsächlichen Zahlung (exklusive Zahlungstag). Werden die Verzugszinsen nicht beglichen, erfolgt zusätzlich ab dem Monat der Fälligkeit die Verrechnung von Zinseszinsen. Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen, etc. hat der Kunde zu tragen.

#### 11.6. Steuern und Abgaben

11.6.1. Die anwendbare Umsatzsteuer und jede sonstige (künftige) Steuer oder Abgabe, die aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Speichervertrags zahlbar wird, wird von OGSA zusätzlich zum Entgelt für die vereinbarte Speicherleistung und gemäß den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Rechnung gestellt und ist vom Kunden zu bezahlen.

11.6.2. Jede Rechnung an in Österreich ansässige Unternehmen oder eine inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens wird mit Umsatzsteuer ausgestellt.

#### 11.7. Beanstandung der Rechnung

Erhebt der Kunde nicht binnen 4 (vier) Wochen ab Rechnungserhalt schriftlichen Einspruch, so gilt die Rechnung als anerkannt. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Abzüge sind nur für Forderungen zulässig, die gerichtlich festgestellt oder von OGSA anerkannt worden sind.

#### 11.8. Zahlungsverzug

Wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, hat OGSA das Recht, die Leistungserbringung nach schriftlicher Mahnung und Ablauf der

gesetzten Nachfrist bis zur Bezahlung auszusetzen. Der Kunde hat OGSA darüber hinaus schad- und klaglos zu halten.

## 12. Sicherheit

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, OGSA für neu abgeschlossene Verträge eine Sicherheitsleistung zu legen, die dazu dient, die Zahlungsverpflichtung des Kunden aus dem Speichervertrag sowie des Transportentgelts zu besichern. Nach Wahl des Kunden kann die Sicherheit entweder in Form einer Bankgarantie, einer Vorauszahlung oder einer Garantie der Muttergesellschaft geleistet werden.

12.2. Im Falle eines bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen dem Kunden und einer verbundenen Konzerngesellschaft kann auf Kundenwunsch und unter Vorlage des Gewinnabführungsvertrages das Rating des verbundenen Unternehmens zur Berechnung des Kreditratings herangezogen werden.

### 12.3. Höhe der Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit ergibt sich durch Einordnung des Kunden in folgendes Schema:

| Risikoklasse | S&P                | Moody's            | Fitch              | Höhe der Besicherung       |
|--------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------------------------|
| 1            | AAA bis BBB-       | Aaa bis Baa3       | AAA bis BBB-       | keine                      |
| 2            | BB+ bis BB-        | Ba1 bis Ba3        | BB+ bis BB-        | Entsprechen d Artikel 12.4 |
| 3            | Schlechter als BB- | Schlechter als Ba3 | Schlechter als BB- | Entsprechen d Artikel 12.5 |

Sollte der Kunde über kein Rating der oben angeführten Ratingagenturen verfügen, wird zwischen dem Kunden und OGSA eine alternative Feststellung der Risikoklasse vereinbart.

#### 12.4. Höhe der Sicherheit im Falle eines Kundenratings der Risikoklasse 2

Im Falle eines Ratings des Kunden entsprechend der Risikoklasse 2, errechnet sich die Höhe der Sicherheit in Abhängigkeit des Leistungszeitraums, wie folgt:

- (1) Speicherverträge mit einem Leistungszeitraum von bis zu 1 (einem) Monat sind vom Kunden nicht zu besichern.
- (2) Im Falle eines Speichervertrages mit einem Leistungszeitraum von mehr als 1 (einem) bis zu 6 (sechs) Monaten entspricht die Höhe der Sicherheit der Höhe des durchschnittlichen Entgelts (inkl. Transportentgelt) für einen Monat zum Zeitpunkt der Angebotslegung.
- (3) Im Falle eines Speichervertrages mit einem Leistungszeitraum von mehr als 6 (sechs) bis zu 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe der Sicherheit der Höhe des doppelten durchschnittlichen Entgelts (inkl. Transportentgelt) für einen Monat zum Zeitpunkt der Angebotslegung.
- (4) Im Falle eines Speichervertrages mit einem Leistungszeitraum von mehr als 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe der Sicherheit der Höhe des dreifachen durchschnittlichen Entgelts (inkl. Transportentgelt) für einen Monat zum Zeitpunkt der Angebotslegung.

#### 12.5 Höhe der Sicherheit im Falle eines Kundenratings der Risikoklasse 3

Im Falle eines Ratings des Kunden entsprechend der Risikoklasse 3 wird die über die Höhe gemäß Punkt 12.3. hinausgehende Höhe der Sicherheit zwischen dem Kunden und OGSA individuell vereinbart.

#### 12.6. Art der Sicherheit

##### 12.6.1. Bankgarantie

Die Bankgarantie ist auf <https://www.omv-gas-storage.com/de> abrufbar und ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Arbeitstage nach Abschluss des Speichervertrages an OGSA zu übermitteln. Von dieser

Bankgarantie abweichende Dokumente werden von OGSA als nicht gültig zurückgewiesen.

Die Risikoklasse der ausstellenden Bank (Garantiegeber) muss der Risikoklasse 1 entsprechen. Widrigenfalls kommt Artikel 12.7 zur Anwendung.

#### 12.6.2. Vorauszahlung

Eine Vorauszahlung ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Arbeitstage nach Abschluss des Speichervertrages abzugsfrei auf ein von OGSA bekannt zu gebendes Konto zu tätigen. Widrigenfalls kommt Artikel 12.7 zur Anwendung. Die vom Kunden an OGSA geleistete Vorauszahlung wird mit der monatlichen Zahlungsverpflichtung am Ende des Leistungszeitraums gegengerechnet.

#### 12.6.3. Garantie der Muttergesellschaft

Die Risikoklasse der ausstellenden Muttergesellschaft muss Risikoklasse 1 entsprechen. Widrigenfalls kommt Artikel 12.7. zur Anwendung.

Die Garantie der Muttergesellschaft ist auf <https://www.omv-gas-storage.com/de> abrufbar und ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Arbeitstage nach Abschluss des Speichervertrages an OGSA zu übermitteln. Von dieser Garantie abweichende Dokumente werden von OGSA zurückgewiesen.

#### 12.7. Nichtleistung der Sicherheit

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit insofern nicht nach, als die Sicherheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Höhe geleistet wird, kann der Vertrag von OGSA mit sofortiger Wirkung beendet werden. OGSA ist in diesem Fall von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag entbunden.

#### 12.8. Verschlechterung des Kreditratings

OGSA bewertet das Kreditrating des Kunden einmal jährlich. Im Falle einer Verschlechterung des Ratings des Kunden oder des Garantiegebers hat OGSA das Recht (weitere) Sicherheiten vom Kunden einzufordern.

Diese Sicherheit ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Arbeitstage nach Aufforderung an OGSA zu übermitteln. Widrigenfalls kommen die Bestimmungen des Artikels 12.7 zur Anwendung.

#### 12.9. Benachrichtigungspflicht gegenüber OGSA

Der Kunde verpflichtet sich, OGSA unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen sobald sich das Rating des Kunden verschlechtert oder jenes des Garantiegebers schlechter als Risikoklasse 1 wird oder Ereignisse eintreten die wesentlichen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit des Kunden haben. Auch drohende Insolvenzverfahren sind OGSA unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet OGSA über die Beendigung des Gewinnabführungsvertrages unmittelbar zu informieren. Widrigenfalls kommen die Bestimmungen des Artikels 12.7 zur Anwendung.

### **13. Informationspflicht**

13.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für die Erfüllung des Speichervertrags sowie für die Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes notwendig sind.

#### 13.2. Zollstatus

Bei Einlagerung ist der Kunde verpflichtet, OGSA schriftlich mitzuteilen, in welchem zollrechtlichen Status (verzollt oder unverzollt) sich das eingepresste Gas befindet.

Bei Auslagerung von unverzolltem Gas ist der Kunde verpflichtet OGSA schriftlich mitzuteilen:

- a) den Staat in den das Gas transportiert wurde oder
- b) die CRN-Nummer der österreichischen Einfuhrverzollung sofern das Gas in Österreich verbleibt

## **14. Vertrauliche Informationen, Datenschutz**

14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt aller vertraglichen Bestimmungen, die über die Speicher-AGB hinausgehen, oder die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind, streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

14.2. Die vorangehende Bestimmung gilt nicht für Informationen, die an Behörden in Entsprechung von behördlichen Aufträgen oder in Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen weitergegeben werden.

OGSA ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, Speicherverträge gemäß § 101 GWG der Regulierungsbehörde vorzulegen. Der Kunde erklärt vorab seine Zustimmung zur Übermittlung einer Kopie jedes zustande gekommenen Speichervertrags an den Regulator.

14.3. Der Kunde erklärt vorab seine Zustimmung, dass die zur operativen Abwicklung notwendigen Daten an den Dispatchingdienstleister Gas Connect Austria GmbH weitergegeben werden.

14.4. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den für die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge erforderlichen Umfang oder die gesetzliche Informationspflicht zu beschränken und die andere Vertragspartei über die Weitergabe der Informationen schriftlich zu informieren. Die Empfänger solcher Informationen sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

14.5. Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Speicher-AGB sind die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 im vorgeschriebenen Umfang anzuwenden. Jeder Vertragspartner soll alle personenbezogenen Daten des offenlegenden Vertragspartners oder Daten Dritter ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages verwenden, wie auch seine allenfalls beauftragten Subunternehmer dazu veranlassen. Der offenlegende Vertragspartner bestätigt, zur Offenlegung personenbezogener Daten berechtigt zu sein. Ist ein Vertragspartner als Auftragsverarbeiter gemäß

anwendbarer Datenschutzgesetze einzustufen, so haben die Vertragspartner einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen, der alle Erfordernisse des Artikels 28 DSGVO erfüllt; alternativ dazu haben diese Vertragspartner äquivalente Maßnahmen zur Herstellung der Rechtskonformität der Auftragsverarbeitung zu ergreifen. Hat ein Vertragspartner offengelegte personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners während der Erfüllung gegenüber Dritten offenzulegen, so hat dieser eine in der Substanz identische Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung mit solchen Dritten im Einklang mit dieser Bestimmung abzuschließen. Nach vollständiger Erfüllung des Vertrages ist jener Vertragspartner, welcher personenbezogene Daten empfangen hat, im angemessenen Ausmaß zur Rückführung oder Löschung aller personenbezogenen Daten sowie aller Resultate der Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. Ausgenommen von dieser Rückführung oder Löschung sind nur solche Daten, zu deren Archivierung der betreffende Vertragspartner verpflichtet ist. Während der Erfüllung eines Vertrages oder einer längeren Aufbewahrungsfrist hat der Vertragspartner (i) die empfangenen personenbezogenen Daten sicher durch den Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu verwahren und (ii) den Zugriff auf diese Daten auf entsprechend geschultes und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegendem Personal zu beschränken. Ferner hat der Vertragspartner einen Transfer dieser Daten aus bzw. in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterlassen, es sei denn, dieser Vertragspartner hat zuvor mit dem betreffenden Subauftragnehmer einen Mustervertrag gemäß DSGVO (in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen. Alle Pflichten dieser Bestimmung wirken nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages im gesetzlichen Umfang fort.

## 15. Höhere Gewalt

15.1. Keine der Vertragsparteien ist für die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen, welche auf einen Fall Höherer Gewalt (gemäß nachfolgender Definition) oder auf die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Energielenkung zurückzuführen ist, verantwortlich. Der betroffene Vertragspartner ist von seiner Leistung, die durch ein Ereignis Höherer Gewalt verhindert wird, für die Dauer dieses Ereignisses und in

dem Ausmaß der Verhinderung befreit. In einem derartigen Fall ist der andere Vertragspartner von seiner korrespondierenden Verpflichtung im selben Umfang entbunden.

- 15.2. Unmittelbar nach dem Eintritt eines Falles Höherer Gewalt hat der betroffene Vertragspartner den anderen in allen Einzelheiten darüber in Kenntnis zu setzen. Anschließend haben die Vertragspartner gemeinsam über geeignete Maßnahmen zu beraten. Unbeschadet dessen hat der betroffene Vertragspartner unverzüglich alle technischen und wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen zu setzen, um mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten und die Voraussetzungen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen wiederherzustellen.
- 15.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragspartner seine eigenen im Zuge Höherer Gewalt angefallenen und erlittenen Kosten, Ausgaben, Verluste und Schäden und haftet auch dafür.
- 15.4. Unter „Höherer Gewalt“ versteht man Ereignisse oder Umstände, deren Auswirkungen es für den betroffenen Vertragspartner unmöglich oder rechtswidrig machen, seinen Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen, (ii) dem Vertragspartner nicht zurechenbar sind, und (iii) vom sich auf Höhere Gewalt berufenden Vertragspartner ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhergesehen, vermieden, bewältigt, oder beseitigt werden konnten.
- 15.5. Falls alle Kriterien dieser Definition erfüllt sind, werden beispielsweise folgende Ereignisse und Umstände als Fälle Höherer Gewalt behandelt:
- (a) Naturkatastrophen, Enteignung oder Beschlagnahme von Einrichtungen, staatsfeindliche Handlungen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Sabotage, Ausschreitungen, zivile Unruhen, Terrorismus sowie jeweils jede glaubwürdige Androhung davon;
  - (b) Feuer, Explosionen, Hurrikans, Tornados, Erdbeben, Vulkane, außergewöhnliche Wetterbedingungen, die keine Vorgeschichte regelmäßigen Vorkommens besitzen oder andere Naturereignisse;
  - (c) Pest, Epidemien, Pandemien, Embargos, Sanktionen oder andere Einschränkungen betreffend Warenausfuhr, Dienstleistungen oder

Technologien, Quarantäne, Maßnahmen oder Untätigkeit einer zuständigen Behörde; und

(d) Streik, Aussperrung oder eine andere Form von Arbeitskampf oder Arbeitskonflikt, welche/r ein Unternehmen oder einen Betrieb des betroffenen Vertragspartners oder dessen Auftragnehmer oder Subunternehmer anbelangt

(e) behördlich und/oder gesetzlich angeordnete Maßnahmen gemäß VO (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 („SoS-VO“) bzw. gemäß sämtliche auf Grundlage dieser VO erlassenen Rechtsakte und Energielenkungsmaßnahmen (insbesondere aber nicht ausschließlich Präventionsplan und Notfallplan des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)).

(f) ein Ereignis oder einen Umstand oder eine Kombination dergleichen, das/der/die einer dieser aufgezählten Situationen gleichkommt.

15.6. Ereignisse und Umstände Höherer Gewalt sind jedenfalls nicht unzureichende finanzielle Mittel bzw. das Unvermögen des Kunden, das Entgelt gemäß Artikel 9 zu bezahlen.

15.7. Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine Anpassung des Speichervertrags zu vereinbaren.

## 16. Haftung für Speicherleistungen

16.1. Jede Vertragspartei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus dem Speichervertrag ergebenden Verpflichtungen.

16.2. Jede Vertragspartei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird (mit Ausnahme von Personenschäden) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

16.3. Im Falle einer Haftung der OGSA ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der OGSA ist für jeden Schadensfall innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit dem

zwölffachen durchschnittlichen Monatsentgelt für die vereinbarte Speicherleistung.

16.4. Der Kunde haftet ohne Einschränkung für den Schaden, der OGSA oder Dritten (z.B. anderen Speicherkunden) durch nicht spezifikationsgerechtes Gas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas oder die Anlieferung von Gas, das nicht den Erfordernissen des Artikel 4.5 entspricht, entsteht. OGSA ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16.5. Ungeachtet der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 17 haftet OGSA für von ihr verschuldete Fehler bei der Weiterleitung der Kundennominierungen nach den Bestimmungen des gegenständlichen Artikels 16.

16.6. Eine Haftung von OGSA für Schäden, welche durch die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen von Energielenkungsmaßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

## **17. Haftung für Transportdienstleistungen**

Für Transportdienstleistungen finden entgegen den Bestimmungen des Artikels 16 die Haftungsregelungen des jeweiligen Verteilernetzbetreibers auch auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Speicherkunden und der OGSA Anwendung.

## **18. Dispatchingdienstleister**

18.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass OGSA die Gas Connect Austria GmbH mit der Abwicklung sämtlicher Dispatchingdienstleistungen beauftragt hat. Sämtliche Aktivitäten des Dispatchingdienstleisters gelten als von OGSA durchgeführte Aktivitäten.

18.2. So lange sich OGSA eines Dispatchingdienstleisters bedient, wird der Kunde mit dem Dispatchingdienstleister kommunizieren und sämtliche Pflichten gegenüber dem Dispatchingdienstleister erfüllen als ob dieser OGSA wäre.

## 19. Übertragung von Kapazitäten (Assignment) / Einzelrechtsnachfolge

- 19.1. Jeder Kunde ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch OGSA berechtigt, seine Rechte und Pflichten an gebuchten Kapazitäten aus dem Speichervertrag ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen. Die Erteilung der Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Der übertragende Vertragspartner verpflichtet sich, alle aus dem betreffenden Speichervertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird von den übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger des Vertragspartners rechtswirksam in dessen Verpflichtungen eingetreten ist.
- 19.2. Der Kunde darf eine Übertragung gemäß Absatz 1 nur auf solche Unternehmen vornehmen, die die Kriterien gemäß Artikel 12 (insbesondere Bonität, Legung einer Bankgarantie, Vorauszahlung oder Garantie der Muttergesellschaft) erfüllen und eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bieten.
- 19.3. Eine Übertragung an verbundene Unternehmen dh. ein Unternehmen, an dem der Vertragspartner direkt zu mehr als 50% beteiligt ist oder das direkt zu mehr als 50% an dem Vertragspartner beteiligt ist, bedarf nicht der vorherigen Zustimmung. Die übernehmende Partei muss jedoch die Kriterien des Artikel 12 erfüllen.
- 19.4. Im Falle einer teilweisen Übertragung wird die vom übertragenden Unternehmen gelegte Sicherheitsleistung entsprechend angepasst.
- 19.5. Eine Übertragung von Kapazitäten ist nur in jener Form möglich, wie sie von OGSA am Primärmarkt angeboten werden.
- 19.6. Die Abtretung von Arbeitsgasvolumen und/oder Entnahmeleistung und/oder Einpressleistung, das/die ursprünglich in Form von Leistungspaketen kontrahiert war(en), in Einzelkomponenten ist nicht möglich. Eine Übertragung von Leistungspaketen ist nur in ganzen Einheiten möglich.

- 19.7. Das übertragende Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 5 (fünf) Arbeitstage vor Wirksamwerden der Übertragung eine vollständig ausgefüllte Übertragungsmitteilung, die sowohl vom übertragenden Unternehmen als auch vom übernehmenden Dritten unterzeichnet ist, in dreifacher Ausführung sowie die Sicherheitsleistung gemäß Artikel 12 des übernehmenden Dritten bei OGSA eingelangt ist.
- 19.8. Spätestens 2 (zwei) Arbeitstage nach Einlangen der Übertragungsmitteilung und der Sicherheitsleistung, hat OGSA bekanntzugeben, ob sie einer Übertragung zustimmt. OGSA erteilt die Zustimmung durch Gegenzeichnung und Übermittlung der Übertragungsmitteilung an das übergebende Unternehmen sowie den übernehmenden Dritten. Im Falle einer Ablehnung wird OGSA eine entsprechende Stellungnahme an alle involvierten Parteien übermitteln.
- 19.9. Die Übertragung von Speicherkapazitäten führt zur neuen Zuteilung von Transportkapazitäten und Transportentgelte.
- 19.10. Im Falle einer Übertragung der Ungebündelten Speicherkapazität Arbeitsgasvolumen erfolgt die Gegenzeichnung der Übertragungsmitteilung durch OGSA ausschließlich, wenn gewährleistet ist, dass mit Inkrafttreten der Übertragung das zu übertragende Arbeitsgasvolumen kleiner oder maximal gleich dem zu diesem Zeitpunkt nicht genutzten Arbeitsgasvolumen des übertragenden Unternehmens ist. Sollte das übertragende Unternehmen dieser Bestimmung nicht nachkommen, wird dem übertragenden Unternehmen für jeden Tag für die entsprechende Überschreitung des Arbeitsgasvolumens, der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte zehnfache Tagerstarif der Ungebündelten Speicherkapazität Arbeitsgasvolumen verrechnet. Darüberhinausgehender Schaden (inklusive Folgeschäden und entgangener Gewinn) kann durch OGSA gesondert geltend gemacht werden.
- 19.11. Im Falle einer Übertragung tritt das übertragende Unternehmen alle Rechte und Pflichten für die übertragenen Kapazitäten an den übernehmenden Dritten ab. Mit Inkrafttreten der Übertragung ist das übertragende Unternehmen von seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Speichervertrag für die gemäß der Übertragungsmitteilung übergebenen Kapazitäten befreit.

- 19.12. Mit Inkrafttreten der Übertragung übernimmt der übernehmende Dritte für die gemäß Übertragungsmitteilung übergebenen Kapazitäten alle vertraglichen Rechte und Pflichten sowie die Zahlungsverpflichtung aus dem Speichervertrag des übertragenden Unternehmens.

## **20. Übertragung von Nutzungsrechten (Subletting)**

- 20.1. Jeder Kunde ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch OGSA berechtigt, seine Nutzungsrechte an gebuchten Kapazitäten aus dem Speichervertrag ganz oder teilweise an ein Gasunternehmen zu übertragen (Halter von Nutzungsrechten). Alle anderen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bleiben weiterhin beim Kunden. Dieser ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Gasmengen, verpflichtet. Die Erteilung der Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 20.2. Die Ausübung einzelner Rechte aus dem Speichervertrag, insbesondere Nominierungen, kann auf Wunsch des Kunden unmittelbar durch den Halter von Nutzungsrechten gegenüber OGSA erfolgen. Der Kunde muss OGSA in diesem Fall unverzüglich Namen, Anschrift und Telefonnummer des Halters von Nutzungsrechten sowie den Namen einer Kontaktperson mitteilen und haftet für alle Handlungen des Halters von Nutzungsrechten wie für eigenes Handeln. Die Zahlungsverpflichtung verbleibt bei der übertragenden Partei.
- 20.3. Die Übertragung mittels Subletting ermöglicht die Übertragung von Einzelleistungen auch wenn diese ursprünglich als Gebündelte Speicherkapazität kontrahiert wurden.
- 20.4. Im Falle einer Übertragung der Ungebündelten Speicherkapazität Arbeitsgasvolumen muss die übertragende Partei dafür Sorge tragen, dass mit Inkrafttreten der Übertragung das zu übertragende Arbeitsgasvolumen kleiner oder maximal gleich dem zu diesem Zeitpunkt nicht genutzten Arbeitsgasvolumen des übertragenden Unternehmens ist. Sollte das übertragende Unternehmen dieser Bestimmung nicht nachkommen, wird dem übertragenden Unternehmen

für jeden Tag für die entsprechende Überschreitung des Arbeitsgasvolumens, der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte zehnfache Tagesstarif der Ungebündelten Speicherkapazität Arbeitsgasvolumen verrechnet. Darüberhinausgehender Schaden (inklusive Folgeschäden und entgangener Gewinn) kann durch OGSA gesondert geltend gemacht werden.

20.5. Die übertragende Partei muss OGSA bis spätestens 12:00 Uhr am Arbeitstag vor Inkrafttreten der Übertragung schriftlich die zu übertragenden Kapazitäten, den Übertragungszeitraum sowie die Bezeichnung der Bilanzgruppe in die die Kapazitäten eingebracht werden sollen mitteilen.

## **21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

21.1. Der gegenständliche Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich (unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf).

21.2. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien; die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Parteien vereinbaren, die Existenz und den Inhalt des Schiedsverfahrens sowie das vom Schiedsgericht getätigte Schiedsurteil strikt geheim zu halten soweit nicht durch das anwendbare Gesetz eine Offenlegung vorgeschrieben ist und soweit die dahingehende Information nicht schon öffentlich bekannt ist.

## **22. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

22.1. OGSA schließt Speicherverträge nur zu den vorliegenden, im Internet unter <https://www.omv-gas-storage.com/de> veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Speicher-AGB) ab; die Speicher-

AGB sind integrierter Bestandteil jedes Speichervertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Speicher-AGB und den Bestimmungen des Speichervertrags haben die Bestimmungen des Speichervertrags Vorrang.

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich gemäß den Speicher-AGB und entsprechend dem jeweiligen Speichervertrag.

22.2. Änderungen und Ergänzungen der Speicher-AGB sind jederzeit mit den nachstehenden Einschränkungen möglich:

OGSA veröffentlicht die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise und verständigt den Kunden schriftlich davon. Sofern der Kunde nicht binnen 21 (einundzwanzig) Kalendertagen ab Verständigung – maßgeblich ist das Datum des Einlangens der Erklärung bei OGSA – schriftlich Einspruch bei OGSA erhebt gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für bestehende und neu abzuschließende Verträge als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden zu einzelnen Bestimmungen der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die unwidersprochenen Bestimmungen der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch in Kraft. Die Änderungen gelten ab jenem Monatsersten, der dem Tag nach Ablauf dieser Frist folgt, für sämtliche bestehenden Speicherverträge als vereinbart.

Erhebt der Kunde Widerspruch gegen die neuen Speicher-AGB, so ist OGSA berechtigt, den betreffenden Vertrag unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zu kündigen.

22.3. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen, die auf Basis der Speicher-AGB errichtet werden, sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den jeweils dadurch abgeänderten Punkt des Speichervertrags bzw. der Speicher-AGB erfolgen.

22.4. Der Kunde anerkennt hiermit für den Fall, dass er selbst allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, jedenfalls den Vorrang der vorliegenden Speicher-AGB. Eine Erfüllung von Verpflichtungen aus dem

Speichervertrag gilt nicht als Akzeptanz der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

22.5. Jedwede Frage, die von Speichervertrag und/oder Speicher-AGB nicht ausdrücklich geregelt wird, ist zwischen den Vertragsparteien in Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten zu regeln.

22.6. Für Transportleistungen gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Verteilernetzbetreibers.

## **23. Unwirksame Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Speichervertrags und/oder der Speicher-AGB und/oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Vertragspartner möglichst gleichwertige, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

## **24. Vertragsdauer, Verlängerung, Vertragsauflösung**

24.1. Ungeachtet der Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Art. 24.2, endet der Speichervertrag automatisch mit Ablauf des Leistungszeitraums.

24.2. Der Speichervertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein solcher Grund, welcher die Fortführung des Speichervertrages für die kündigende Partei unverhältnismäßig macht, ist insbesondere aber nicht ausschließlich einer oder mehrere der nachfolgend angeführten Umstände:

- (i) Auflösung durch eine Partei, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Partei nicht mehr fähig ist, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen oder sich in Liquidation befindet oder unter Zwangsverwaltung oder Anordnungen gegen die andere Partei getroffen werden oder die andere Partei einen

Vergleich oder eine andere dahingehende Vereinbarung mit Gläubigern abschließt.

Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses als auch über den drohenden Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren.

- (ii) Auflösung durch eine Partei wenn die andere Partei eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit aufweist und keine zusätzliche Besicherung gemäß Artikel 12 erfolgt. Über die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit hat die andere Partei die Partei unverzüglich zu informieren.
- (iii) Auflösung durch eine Partei wenn die andere Partei eine oder mehrere Vertragsbestimmungen wesentlich verletzt (insbesondere aber nicht ausschließlich mit fälligen Zahlungen in Verzug ist) und diese Verletzung nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach schriftlicher Aufforderung abstellt.
- (iv) Auflösung durch OGSA wenn Dokumente zur Sicherung der Zahlung des Kunden gemäß Artikel 12 abgelaufen sind oder gekündigt werden während offener Zahlungsverpflichtungen aus dem Speichervertrag oder die Sicherheiten gemäß Artikel 8 nicht geleistet werden sowie wenn der Garantiegeber die Gültigkeit eines Sicherungsdokumentes ablehnt, widerruft oder bezweifelt.

24.3. Die Vertragsbeendigung berührt keine vor der Beendigung entstandenen Rechte, (z.B. Rechnungslegung, Zahlungsverpflichtung und Vertraulichkeit) noch deren Rechtsdurchsetzung.

## 25. Form, Sprache

25.1. Speicherverträge werden schriftlich oder elektronisch je nach Art des Allokationsverfahrens abgeschlossen. Ergänzungen und Abänderungen des Speichervertrags sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und beidseitig unterzeichnet sind.

25.2. Standardverträge für Speicherleistungen sind in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Alle Dokumente, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag stehen (z.B. die Speicher-AGB), sind in derselben Sprachversion maßgeblich wie die des Vertrags.

25.3. Jeder Speichervertrag wird jeweils in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

## **Anhänge**

Der folgende Anhang ist integrierter Bestandteil der Speicher-AGB:

### **Anhang A – Betriebsabkommen**

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Anhang und den Speicher-AGB haben die Bestimmungen der Speicher-AGB Vorrang.

Die vorliegenden Speicher-AGB gelten ab 1. Jänner 2020.



## Anhang A - Betriebsabkommen

Die Bestimmungen des vorliegenden Betriebsabkommen regeln zusammen mit den „Sonstigen Marktregeln Gas“ (abrufbar unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)) die Abwicklung des technischen/operativen Speicherbetriebs.

### 1. Definitionen

Die Definitionen der Speicher-AGB (in der Version 1. Jänner 2020) und der „Sonstigen Marktregeln Gas“ gelten für dieses Betriebsabkommen.

### 2. Nominierungen

Der Kunde ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses verpflichtet, die einzuspeichernden bzw. auszuspeichernden Gasmengen durch Abgabe von Nominierungen an den Dispatchingdienstleister Gas Connect Austria GmbH bekannt zu geben. Ausgleichsenergie wird vom Verteilergebietsmanager nominiert.

Hat der Kunde sowohl garantierte als auch Unterbrechbare Speicherleistungen bei OGSA gebucht, so sind die garantierten und Unterbrechbaren Speicherleistungen in einer gemeinsamen Nominierung zusammenzufassen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche mit Gas Connect Austria GmbH Abteilung Business Dispatching geführten Telefonate aufgezeichnet werden. Gas Connect Austria GmbH garantiert, dass die Tonbandaufzeichnungen ausschließlich operativen Zwecken dienen und keinen dritten Parteien zugänglich gemacht werden.

### 3. Zuordnung von Kapazitäten zu Bilanzgruppen

Jeder Speicherkunde ist verpflichtet seine Speicherkapazitäten einer Bilanzgruppe zuzuweisen.

Die Zuweisung geschieht pro Speichervertrag in Eigenverantwortung des Kunden in OCB®. OGSA übernimmt keine Verantwortung für etwaige Konsequenzen im Falle der Nicht- oder Falschzuweisung durch den Kunden.



#### 4. Zuteilung von Gasmengen

Im Marktgebiet Ost werden Gasmengen, die gemäß Punkt 2 des Betriebsabkommens vom Kunden zur Einspeicherung in bzw. zur Entnahme aus dem Speicher nominiert wurden – und sofern die dazugehörigen Nominierungen von Gas Connect Austria GmbH bestätigt wurden –, als eingepresst bzw. entnommen betrachtet und somit deklariert abgerechnet (nominiert gleich allokiert).

##### 4.1. Zuteilung der Gasmengen bei Einschränkung

OGSA erbringt Garantierte Speicherleistungen vor Unterbrechbaren Speicherleistungen und hat unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Minuten das Recht, die vereinbarten unterbrechbaren Einpress- und Entnahmeleistungen des gegenständlichen Speichervertrags mittels Fahrplan teilweise oder ganz einzuschränken.

Im Falle einer Einschränkung in der Verfügbarkeit der Speicherleistung werden nachfolgende Regeln angewendet:

1. Verfügt ein Kunde ausschließlich über die Ungebündelte Speicherkapazität Arbeitsgasvolumen und setzt eine Nominierung über Einpress- oder Entnahmeleistung ab, so wird dieser Kunde im Engpassfall zuerst eingeschränkt/unterbrochen. Etwaig erbringbare Leistungen werden hier beschriebenen Kunden pro-rata (Basis ist hier die nominierte Leistung) zugeteilt.
2. Sollte die Einschränkung laut Punkt 1 nicht ausreichen, werden im nächsten Schritt Überschreitungen der gebuchten Einpress- oder Entnahmeleistungen entsprechend Artikel 6 der Speicher-AGB eingekürzt. Überschreiten die laut Artikel 6 der Speicher-AGB nominierten Leistungen die tatsächlich erbringbare Leistungen, so werden diese pro-rata (Basis ist hier die nominierte Leistung) den Kunden zugeteilt die eine entsprechende Nominierung abgesetzt haben.
3. Sollte die Einschränkung der in Punkt 1 und 2 angeführten Leistungen nicht ausreichen, werden im nächsten Schritt unterbrechbare Verträge eingekürzt/unterbrochen. Die Einschränkung aller unterbrechbaren Verträge erfolgt abhängig vom Abschlussdatum des Vertrags gemäß dem Prinzip „first come – last interrupted“. Eine mögliche Unterbrechung erfolgt somit in der umgekehrten Reihenfolge des



Wirksamwerdens des Vertrages. Eine Übersicht der bereits kontrahierten Unterbrechbaren Speicherleistungen ist unter <https://www.omv-gas-storage.com/de> ersichtlich.

4. Sollte die Einschränkung der in Punkt 1, 2 und 3 angeführten Leistungen nicht ausreichen, kommen die Bestimmungen laut Artikel 4.3 der Speicher-AGB zur Anwendung.
5. Sollte die Unterbrechung der oben angeführten Leistungen nicht ausreichen, werden darüber hinaus die Garantierten Speicherleistungen pro-rata (Basis ist hier die kontrahierte garantierte Leistung) eingekürzt.
6. Ausgleichsenergieabrufe werden zuletzt eingekürzt.

#### 5. Speicherprotokoll

Die ermittelten eingepressten bzw. entnommenen Gasmengen sowie das eingelagerte Arbeitsgas des Kunden werden in einem monatlichen Speicherprotokoll ausgewiesen und sind unter [www.gasconnect.at](http://www.gasconnect.at) abrufbar.

Die tagesaktuellen Daten sind vorläufige Daten; die Daten der monatlichen Speicherprotokolle werden jeweils am dritten Arbeitstag des Folgemonats freigegeben. Erhebt der Kunde bis zum fünften Arbeitstag keinen Einspruch per E-Mail, sind die Daten ab diesem Zeitpunkt endgültig und verbindlich.

#### 6. Haftung

OGSA schließt jegliche Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Zugriff auf die tagesaktuellen Daten entstehen – zum Beispiel aufgrund unkorrekter Daten, mangelnder Abrufbarkeit der Daten oder Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten, aus –, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In jedem Fall gilt für alle Schadensfälle eines Kunden, die innerhalb der Vertragslaufzeit auftreten, für OGSA die Haftungsbeschränkung der Artikel 16 und 17 der Speicher-AGB.

OGSA schließt jegliche Haftung für das Funktionieren des Internet aus.



7. Kommunikation für Nominierungen

Sämtliche Kommunikation für operative Zwecke erfolgt entsprechend den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils gültigen Fassung abrufbar auf [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

8. Kontakt

Gas Connect Austria GmbH  
A-1210 Wien, floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1

**Commercial-Dispatching:**

|                     |                                                                                                |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Telefon Dispatching | +43 (1) 27 500 – 88470                                                                         |
| Fax Dispatching     | +43 (1) 27 500 – 688471                                                                        |
| E-Mail Dispatching  | <a href="mailto:commercial.dispatching@gasconnect.at">commercial.dispatching@gasconnect.at</a> |

**Reporting:**

|                   |                                                                              |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Telefon Reporting | +43 (1) 27 500 – 88460                                                       |
| E-Mail Reporting  | <a href="mailto:gas.reporting@gasconnect.at">gas.reporting@gasconnect.at</a> |